

KRITERIEN

Schriftliche Prüfung:

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt dann als bestanden, wenn die Bewerberin wenigstens 21 Punkte erreicht (Art. 18, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung). Nur wenn sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird die Bewerberin zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten:

- leserliche Schrift und Sicherheit in der schriftlichen Wortwahl
- übersichtliche Gliederung und systematischer Aufbau der Arbeit
- Verwendung einer klaren medizinischen Fachsprache und Prägnanz der Ausdrucksweise
- Vollständigkeit der Abhandlung
- Bezugnahme auf verwandte Fachbereiche
- Verweis auf verschiedene schulmedizinische Lehrmeinungen